

Revisionsamt  
 des Landkreises Bergstraße  
 Gräffstraße 5  
 64646 Heppenheim

**Gemeinde Biblis**  
 Darmstädter Straße 25  
 68647 Biblis  
 Tel. 06245 28-0  
 Fax 06245 28-77  
 service@biblis.eu

[www.biblis.eu](http://www.biblis.eu)

<u>Aktenzeichen</u>	<u>Bearbeiter/-in</u>	<u>Telefon</u>	<u>Telefax</u>	<u>E-Mail</u>	<u>Zimmer</u>	<u>Datum</u>
	David Svoboda	28-40	28-1040	dsvoboda@biblis.eu	2.05	02.05.2019

## **Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vom 03.01.2019 bis 02.04.2019**

Sehr geehrter Herr Vettel,  
 sehr geehrte Frau Brzoska,  
 sehr geehrter Herr Steffan,

zu Ihren Prüfungsfeststellungen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Zu 1) Frist Aufstellung Jahresabschluss:**

Durch einen Personalwechsel im Bereich der Finanzabteilung kam es zu Verzögerungen bei den Arbeiten des Jahresabschlusses 2017. Für den Jahresabschluss 2018 konnte die Einhaltung der in § 112 Abs 9. HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres eingehalten werden.

### **Zu 2) Keine Abschreibung für aktivierte Anlage (Switch / Netzwerktechnik)**

Die Buchung der Abschreibung wurde zum Jahresabschluss 2018 nachgeholt.

### **Zu 3) Keine Übereinstimmung bei der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ im Haupt- und Nebenbuch**

Das Formblatt des Anlagespiegels wird manuell in Excel erstellt. Bei der Erstellung des Anlagespiegels für den Jahresabschluss 2017 wurden die Formeln für die Zugänge bei den Anlagen im Bau nicht korrekt fortgeschrieben.

Im Zuge des Jahresabschlusses 2018 wird darauf geachtet, dass die Zugänge im Anlagespiegel mit den Zugängen in der Bilanz kongruent dargestellt werden.

**Zu 4) Die Unterteilung der Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in der Bilanz und in der Verbindlichkeiten Übersicht entspricht nicht der Vorschrift des § 52 Abs.2 GemHVO i.V.m. den hierzu ergangenen Hinweisen.**

Die Unterteilung der Restlaufzeiten in der Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr 2017 wird gem. der §52 Abs. 2 GemHVO in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren aufgeteilt. Vor Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 sollen auch die Beträge auf Plausibilität überprüft werden.

**Zu 5) Das vorgelegte Muster 15 zu § 46 GemHVO (Ergebnisrechnung) entsprach nicht der aktuellen gesetzlichen Fassung. Künftig sind die verbindlich vorgeschriebenen Muster zu verwenden.**

Das neue Muster wurde nun im Jahresabschluss 2018 berücksichtigt.

**Zu 6) Im Anhang aufgeführte Werte stimmen nicht immer mit dem Jahresabschluss überein. Die in Tabellenform erläuterten Werte sind nur mit erheblichem zeitlichem Aufwand abzugleichen, da sie zum einen nicht pro Sachkonto und zum anderen ohne Aufsummierung der Gesamtposition dargestellt werden. Weiterhin werden erhebliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr nicht, wie in § 44 Abs. 2 GemHVO gefordert, an allen Positionen erläutert. Der Anhang sollte aus den genannten Gründen für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse überarbeitet werden.**

Die Darstellung und Systematik des Anhangs wird für die kommenden Jahresabschlüsse überarbeitet, sodass künftig ein Werteabgleich für den Leser erleichtert werden soll und eine erhöhte Transparenz gegeben ist.

**Zu 7) Die Aussagen des Gemeindevorstands im Rechenschaftsbericht zu drohenden künftigen Risiken geben nach Auffassung des Revisionsamtes keine ausreichende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Wir halten es dringend für geboten, die dargestellte „drohende Rückzahlungsverpflichtung in Millionenhöhe“ entsprechend den Befürchtungen der Verwaltung auch zu beziffern. Immerhin rechnet man intern derzeit mit einem Risiko von ca. 30 Mio. € (inkl. Zins und Zinseszins).**

**Zu 8) Bezüglich der Sicherstellung ausreichender Liquidität für den Fall eintretender Rückzahlungsverpflichtung der wie in Prüfungsfeststellung 7 beschriebenen Höhe bitten wir mitzuteilen, welche Maßnahmen die Gemeinde Biblis hierfür trifft.**

Es ist bisher noch zu keinem Rechtsurteil gekommen. In der Vergangenheit wurde versucht, zu dem drohenden Fall der Rückzahlungsverpflichtung eine Rückstellung zu bilden. Diese Rückstellungsbildung war haushaltsrechtlich nicht vereinbar und musste daher in Absprache mit dem Revisionsamt rückabgewickelt werden.

Eine realistische Quantifizierung der drohenden Summe kann nach derzeitigem Stand für die Gemeinde Biblis nicht festgesetzt werden. Dennoch ist im künftigen Jahresabschluss 2018 der Wert der aktuellen Hochrechnung abgebildet.

Die Gemeinde Biblis sieht vor, liquide Mittel für den drohenden Fall der Rückzahlungsverpflichtung vorzuhalten, auch wenn dies buchhalterisch nicht dargestellt werden kann. Der Gemeindevorstand hat sich zudem nun darum bemüht, dieses Problem auf höchster landespolitischer Ebene vorzutragen, um für den drohenden Fall einer Gesamtrückerstattung auf verbindliche Zusagen für eine Unterstützung aus dem hessischen Finanzministerium zurückgreifen zu können.

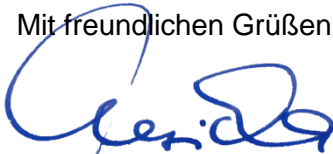
**Zu 9) Der Rechenschaftsbericht erläutert nicht die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse gegenüber den Haushaltsansätzen.**

Die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse gegenüber den Haushaltsansätzen werden über die Aufstellung der in 2.2 dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dargestellt.

Darüber hinaus ist hier Potenzial für eine zusätzliche Aufstellung zu den Budgetabweichungen der einzelnen Produktbereiche inkl. Kommentierungen vorhanden. Für den Jahresabschluss 2018 wurde eine solche Aufstellung, im speziellen auch für den Bereich der Sach- und Dienstleistungen, eingearbeitet.

Die Stellungnahmen werden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.06.2019 behandelt. Die Ausfertigung der Niederschrift werden wir Ihnen unverzüglich zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Kusicka  
Bürgermeister